

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (AGB)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich: Unsere Abschlüsse und Lieferungen erfolgen für laufende und zukünftige Geschäfte ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Abweichungen hiervon, auch Ergänzungen und Nebenabreden, verpflichten uns nur, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Allfälligen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich und zur Gänze widersprochen, dies gilt auch dann, wenn wir einem späteren Vertragsdokument, in welchem auf andere Geschäftsbedingungen hingewiesen wird, diesbezüglich nicht mehr widersprechen. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung hat auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss.

2. Angebote und Abschlüsse:

Unsere Angebote sind, wie immer sie erfolgen, für uns stets freibleibend und widerruflich. Bestellungen jeder Art werden von uns nur mit Vorbehalt der vollen Anerkennung unserer allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen angenommen. Alle Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns bindend. Konsumenten sind an ihre Kaufaufträge bis zur Annahme durch uns gebunden, wobei in der Erfüllung eine schlüssige Annahme vorliegt. Im Fall der schriftlichen Auftragsannahme werden wir eine solche maximal 14 Tage nach Bestätigung der Lieferung durch unseren Vorlieferanten übermitteln

3. Preise und Zahlungsbedingungen:

Die angegebenen Preise sind die zum Vertragsabschluss gültigen, exklusive MWSt. Wir sind berechtigt, unsere Preise zu erhöhen, wenn bis zum Zeitpunkt der Lieferung, eine Änderung von der Kalkulation der Preise zugrunde gelegten Umstände eingetreten ist. Dies gilt insbesondere bei Preisschwankungen, Lohnerhöhungen oder in Fällen nachträglicher Einführung oder Erhöhung von Steuern, Zöllen, öffentlichen Abgaben, Frachten und sonstigen Nebengebühren, durch welche unsere Lieferungen unmittelbar betroffen oder verteuert wird. Unsere Lieferungen und Leistungen sind grundsätzlich nach 30 Tagen, bzw. am 15. des der Lieferung folgenden Monats, netto Kassa, ohne Skonto zu bezahlen. Etwaige Skontovereinbarungen müssen schriftlich getroffen werden. Spesen und Gebühren gehen zu Lasten des Käufers. Zahlungen durch Überweisungen gelten mit dem Tag bewirkt, an welchem der Betrag auf unserem Konto gutgeschrieben wird. Gutschriften aus Schecks und Wechsel erfolgen abzüglich der Auslagen vorbehaltlich des Eingangs mit Wertstellung des Tages, an welchem wir über den Gegenwert verfügen können. Wir behalten uns das Recht vor, wenn der Außenstand die Höhe der aktuell gültigen Kreditschutzversicherung übersteigt, oder das Nettozahlungsziel um mehr als 14 Tage überschritten ist, dass wir unbeschadet weitergehender Rechte, die Lieferungen bis zur Zahlung aufschieben, oder vom Vertrag zurücktreten. Bei Zahlungsverzug werden von uns die bankmäßigen Zinsen mit einem Aufschlag von 4 %, samt MWSt. und alle eigenen und anwaltlichen Mahnspesen berechnet. Werden Ratenzahlungen vereinbart, so wird bei Nichteinzahlung auch nur einer Rate der gesamte noch offene Betrag fällig. Bei Ratenvereinbarungen sind Zinsen in der Höhe unserer Verzugszinsen vom fallenden Kapitel zu bezahlen. Wir haben überdies das Recht, binnen 4 Wochen nach Zahlungseingang eine bindende Widmungserklärung abzugeben, andernfalls werden Zahlungen auf die ältesten Rechnungen angerechnet.

4. Eigentumsvorbehalt:

Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung, samt Verzugszinsen und Mahnspesen, unser Eigentum. Be- und Verarbeitung unserer Ware erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbes nach § 415 ABGB für uns, ohne uns jedoch zu verpflichten. Unser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung umgestaltete Sache. Der Käufer ist verpflichtet die Vorbehaltsware bis zur Zahlung unserer Forderung, für uns sorgfältig zu verwahren. Wir sind jederzeit berechtigt, das Betriebsgelände des Käufers, zur Feststellung unserer Vorbehaltsware, zu betreten und diese zu kennzeichnen. Der Käufer ist verpflichtet, uns von einer Pfändung, oder einer anderen Beeinträchtigung unseres Eigentums an der Vorbehaltsware durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Es steht uns das Recht zu, die Vorbehaltsware unter Aufrechterhaltung des Vertrages dem Käufer bis zur Vollzahlung abzunehmen und freihändig zu veräußern. Diesfalls werden wir den Erlös, abzüglich unserer Spesen, auf die Kaufpreisforderung anrechnen.

5. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht:

Wir erfüllen unsere vertraglichen Verpflichtungen am Platz des von uns mit der Lieferung beauftragten Werkes oder Lagers an der Stelle, von der aus wir die Ware versenden. Erfüllungsort für alle Pflichten des Käufers ist Salzburg. Gerichtsstand für beide Vertragsteile für alle Geschäftsfälle ist Salzburg, auch für Klagen im Scheck- und Wechselprozess. Wir sind jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers Klage zu erheben. Für den gegenständlichen Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.

II. Ausführung der Lieferungen

1. Lieferzeit:

Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Erfolgt eine solche nicht, dann mit dem Tag, an dem wir die Bestellung annehmen. Lieferzeiten sind für uns unverbindlich, insbesondere dann wenn wir von Vorlieferanten abhängig sind. Für deren Verschulden wir nicht eintreten können. Wir sind bestrebt zugesagte Lieferfristen einzuhalten. Bei Ware die bei uns oder einem Vorlieferanten abgeholt wird, gilt die Meldung der Versandbereitschaft als Erfüllung der Lieferverpflichtung. Versandbereite Ware muss sofort abgeholt werden. Sollte ein Annahmeverzug vorliegen, sind wir berechtigt die Lagerungs- und Versandkosten dem Käufer in voller Höhe weiter zu belasten. Sollten wir durch unser Verschulden in Verzug geraten, ist der Käufer verpflichtet uns eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung zu setzen. Der Käufer darf Teillieferungen nicht zurückweisen. obige Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden, wenn feste Liefertermine oder Lieferfristen vereinbart worden sind.

2. Höhere Gewalt:

Ereignisse höherer Gewalt sowie überhaupt Umstände, die uns und unseren Lieferanten die Lieferung unmöglich oder unwirtschaftlich machen, jedenfalls aber wesentlich erschweren, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles des Auftrages vom Vertrag zurückzutreten.

3. Versand:

Versand, Beförderungs- und Schutzmittel und Verpackung sind unserer freien Wahl – unter Ausschluss jedweder Haftung – überlassen. Der Käufer ist verpflichtet die Verpackung zu bezahlen. Es steht allerdings auch frei, bei Verpackungen die gegen Einsatz an den Käufer verliehen wurden, diese wieder zu retournieren, (z.B. Europaletten), dann werden diese Verpackungen wieder gutgeschrieben, wobei zu beachten ist, dass diese Verpackungen in einem einwandfreien Zustand sein müssen. Lieferfahrzeuge müssen ungehindert, gefahrlos und verkehrssicher an die Entladestelle heranfahren können. Für entstandene Schäden an Fahrern, unseren Fahrzeugen, oder gegenüber Dritten, die durch diese Schwierigkeiten entstehen, trägt der Käufer die volle Verantwortung und hat auch für die Kosten aufzukommen. Kostenübernahmen für Rückgaben, Recycling und Entsorgung von Einwegverpackungen nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

4. Gefahrenübergang:

Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen des Lagers bzw. Werkes, geht die Gefahr auf den Käufer über, auch wenn wir vereinbarungsgemäß mit eigenen oder fremden Fahrzeugen frei Bestimmungsort zu liefern haben.

5. Gewährleistung und Schadenersatz:

Wird ein Material- oder Herstellungsfehler nachgewiesen, so nehmen wir die mangelhafte Ware zurück und ersetzen sie durch mangelfreie. Ausschließlich wir haben das Recht, Gewährleistungsansprüche durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Der Übernehmer verzichtet ausdrücklich auf sein Recht auf Wandlung des Vertrages. Unsere Gewährleistungspflicht erstreckt sich jedoch höchstens auf den Rahmen der von unseren Lieferanten für die einzelne Lieferung übernommene Gewähr und auch nur soweit, als diese den Gewährleistungsanspruch anerkennen. Stellt der Übernehmer über unser Verlangen nicht Proben des beanstandeten Materials zur Verfügung, entfällt der Gewährleistungsanspruch. Werden Teile wegen eines Materialfehlers eines beigestellten Werkstückes während der Bearbeitung unbrauchbar, oder sind unvorhergesehene Mängel zu beseitigen, so hat der Käufer die uns entstehenden Kosten zu ersetzen Bei Ware 2. Wahl, gebrauchtem Material, oder bei so genannten Gelegenheitsposten, gilt die Ware, ob angenommen oder nicht, mit Abgang vom Lager oder Werk als bedingungsmäßig geliefert und übernommen; Gewährleistungsansprüche hierfür gelten als ausgeschlossen. Der Übernehmer verpflichtet sich die Ware, unverzüglich nach einlangen zu überprüfen. Allfällige Mängel muss der Käufer sofort schriftlich rügen. Mängel, die bei einer solchen Überprüfung nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach ihrem Auftreten, unter sofortiger Einstellung einer eventuellen Be- und Verarbeitung zu rügen. Die Gewährleistung endet aber auch bei versteckten Mängeln mit Beginn der Be- oder Verarbeitung, ferner mit dem Einbau oder der Verlegung, spätestens jedoch 3 Monate nach Empfang der Ware. Schadenersatzpflichtig sind wir in jedem Fall nur bis zur Höhe des Betrages, der für die Ware in Rechnung gestellt wurde. Für Dritte sowie Folgeschäden haften wir nicht, auch nicht für reine Vermögensschäden. Weiters auch nicht für Schäden, die nicht von unserem Vorlieferanten anerkannt worden, oder von unserer Haftpflichtversicherung nicht gedeckt sind. Wenn wir Nebenleistungen (z.B. Pläne, Stücklisten, Materialauszüge usw.) erbringen, und der Käufer diesen binnen 8 Tagen nicht widerspricht, gelten diese als genehmigt. Wenn die Unterlagen allerdings nicht von uns sondern von einem Vorlieferanten stammen haften wir nicht für deren Verschulden. Die von den Wiegemeistern unserer Lieferanten, und in unserem Haus festgestellten Gewichte sind für die Berechnung maßgeblich.

6. Produkthaftung:

Insoweit die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend sind, so liegen sie auch dem gegenständlichen Vertrag zugrunde. Der Käufer erklärt die Kenntnis der Hinweise und Warnungen betreffend der Gefährlichkeit der Ware. Ist der Käufer Unternehmer werden Ersatzansprüche für Sachschäden ausgeschlossen.

III.Sonstiges

1.Dauerabschluss:

Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns die Abrufe und entsprechende Sorteneinteilung rechtzeitig aufzugeben. Wird nicht rechtzeitig abgerufen oder spezifiziert, sind wir berechtigt unter Setzung einer angemessenen Nachfrist selbst zu spezifizieren und die Ware zu liefern, oder von dem noch rückständigen Teil des Auftrages zurückzutreten, oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

2. Aufrechnung von Forderungen:

Grundsätzlich gilt die Aufrechnung von Gegenforderung, soweit sie der Höhe und dem Grunde nach als anerkannt gelten, von Seiten des Verkäufers als anerkannt.

3. Werk- und Werklieferungsverträge:

Alle Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen gelten auch für Werk- und Werklieferungsverträge. Ergänzend gelten die einschlägigen Ö-Normen, in Ermangelung solcher, die DIN bzw. EU-Normen.

Thalgau, 09.03.2015